



Pressemitteilung vom 18. Januar 2018

## **Jede Regierung in Deutschland muss sich an die geltenden Grund- und Menschenrechte halten!**

**KommMit e.V./BBZ, JUMEN e.V. - Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland und Flüchtlingsrat Berlin e.V. fordern anlässlich der Ergebnisse der Sondierungsgespräche: Keine weitere Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten! Das Recht auf Familienleben muss für alle gelten!**

CDU, CSU und SPD haben in ihren Sondierungsgesprächen<sup>1</sup> die Absicht erklärt, den Familiennachzug zu Geflüchteten mit subsidiärem Schutzstatus weiter auszusetzen. Im Sommer soll dann eine Regelung in Kraft treten, die nur 1.000 Menschen pro Monat ein Recht auf Nachzug gewähren soll.

Schätzungsweise 50.000 bis 60.000 Personen<sup>2</sup> im Ausland haben Angehörige mit subsidiärem Schutzstatus in Deutschland. Die Zahl der Menschen, die bei einem Ende der Aussetzung nach Deutschland kommen könnten, ist also längst nicht so groß wie teilweise angenommen bzw. behauptet wurde. Die Verlängerung der Aussetzung und die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Härtefällen pro Monat würde dazu führen, dass die große Mehrheit der als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Flüchtlinge weiterhin über Jahre von ihren Familien getrennt wäre. Das bedeutet eine Verletzung der in Deutschland geltenden Grund- und Menschenrechte.

Seit dem der Familiennachzug für Geflüchtete mit subsidiärem Schutzstatus im März 2016 für zwei Jahre ausgesetzt wurde, wurden die betroffenen Menschen auf den Stichtag 17. März 2018 vertröstet, an dem die Aussetzung des Familiennachzugs nach dem bisherigen Gesetz ausläuft. Die von der Aussetzung Betroffenen kamen im berechtigten Glauben, bald ihre Familie nachholen und gemeinsam in Sicherheit leben zu können. Wenn jetzt die Sperrfrist weiter verlängert werden soll, bedeutet das für die betroffenen Familien pures Leid und Verzweiflung. Sie fühlen sich betrogen<sup>3</sup> - und mit ihnen all die Menschen, die seit Jahren versuchen, sie beim Familiennachzug zu unterstützen. Unter diesen Umständen kann sich kein Mensch in Deutschland einleben.

Im Ergebnisprotokoll der Sondierungen heißt es: „Familien halten unsere Gesellschaft zusammen. Sie zu stärken und zu entlasten ist unser Ziel. Wir werden [...] mehr Zeit für Familie ermöglichen. Die Rechte der Kinder werden gestärkt.“ Diese schönen Worte klingen zynisch angesichts der familien- und kinderfeindlichen Auswirkungen der geplanten Regelung.

<sup>1</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/ergebnis-sondierungen-101.pdf>, S. 20-21

<sup>2</sup> Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), veröffentlicht am 19.10.2017, [http://doku.iab.de/forum/2017/forum\\_19.10.2017\\_Bruecker.pdf](http://doku.iab.de/forum/2017/forum_19.10.2017_Bruecker.pdf)

<sup>3</sup> Siehe Anhang.

**Daher fordern KommMit e.V./BBZ, JUMEN e.V. und Flüchtlingsrat Berlin e.V.: Jede Regierung in Deutschland muss sich an die geltenden Grund- und Menschenrechte halten. Sie dürfen nicht einfach ausgehebelt werden, nur um "Obergrenzen" durchzusetzen und AfD-Forderungen nach Abschottung Gesetzeskraft zu verleihen.**

**Wir erklären uns solidarisch mit den betroffenen Geflüchteten, die für Sonntag in Bonn und am Montag in Berlin Proteste unter dem Motto " Familiennachzug für Alle! Wir sind die zukünftigen Arbeiter Ihres Landes! Nicht mehr aussetzen!" planen.**

Pressekontakt:

KommMit e.V./BBZ: 017641598154, 030/407 41 115, s.muy@kommmitbbz.de,  
d.lindenberg@kommmitbbz.de

JUMEN e.V.: 030/55610330, presse@jumen.org

Flüchtlingsrat Berlin e.V.: 030/24476309, buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Kontakt zu den Geflüchteten, die am Montag in Berlin Proteste gegen die Aussetzung des Familiennachzugs planen: Ibrahim Alshami, 015781020837, brro.alshami1992@gmail.com

Anhang:

In den sozialen Netzwerken protestieren syrische Flüchtlinge gegen den Plan von CDU, CSU und SPD, den Familiennachzug zu Menschen mit subsidiärem Schutz weiter auszusetzen. Sie zitieren aus dem Bescheid, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ihnen zugesandt hat: „Nach dem 16. März 2018 haben Ehegatten und minderjährige ledige Kinder einen Anspruch auf Familiennachzug. [...] Ab dem 16. März 2018 haben Eltern einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil aufhält.“ Wenn der Familiennachzug tatsächlich weiter ausgesetzt wird, haben sie recht mit ihrer Klage: Der deutsche Gesetzgeber lügt die Flüchtlinge an und hält die ihnen gegebenen Versprechen nicht ein!



لم شمل المظلومين hat 2 neue Fotos hinzugefügt.

22 Std. · 🌐

Die deutsche Regierung lügt den Flüchtlingen und hält ihre Versprechen nicht ein

The German government lies to the refugees and does not live up to their promises

الحكومة الألمانية تكذب على اللاجئين ولا تلتزم بوعودها



dung, Studium	nommen werden, wenn ein Bildungsinstitut oder eine Hochschule hierfür die Zulassung erteilt
4.) Familiennachzug <i>Wichtig</i>	Wurde Ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach dem 17. März 2016 erteilt, ist ein Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht erlaubt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Nach dem 16. März 2018 haben Ehegatten und minderjährige ledige Kinder einen Anspruch auf Familiennachzug. Sofern eine Zusammenführung in einem Drittstaat, zu dem eine besondere Bindung des Ausländers oder seiner Familienangehörigen besteht, nicht möglich ist und der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten gestellt wurde, sind die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums nicht erforderlich (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Wurde Ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach dem 17. März 2016 erteilt, beginnt die 3-Monats-Frist ab dem 16. März 2018 zu laufen.  Bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten, denen die Aufenthaltserlaubnis nach dem 17. März 2016 erteilt wurde, ist ein Familiennachzug der Eltern bis zum 16. März 2018 nicht erlaubt. Ab dem 16. März 2018 haben Eltern einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil aufhält. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzung (§ 36 Abs. 1 AufenthG).  In besonderen Härtefällen ist eine humanitäre Aufnahme von Familienangehörigen weiterhin möglich. Zuständig für eine Entscheidung ist die Auslän-